



Nr. 14 / 10. Juli 2015

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Rosenheim für das Haushaltsjahr 2015 162

Wirtschaft und Verkehr

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum
Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des
Arbeiter-Kranken-Unterstützungsvereins Bad
Wiessee i. L. 162

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Antrag der Firma Dieter Eitle GmbH auf Ertei-
lung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung
zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrau-
bersonderlandeplatzes Neu-Ulm/Burlafingen
auf dem Grundstück Flurnummer 755/1 der
Gemarkung Burlafingen nach § 6 des Luft-
verkehrsgesetzes (LuftVG) 163

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonder-
pädagogischen Förderzentrums Wasserburg a.Inn
im Landkreis Rosenheim 163

Zweite Änderung der Rechtsverordnung über die
Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Land-
kreis Miesbach 164

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;
Planungsausschuss-Sitzung am 31. Juli 2015 165

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundes-
autobahn A 8 im Bereich des Marktes Teisendorf;
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 165

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.385.200 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	133.100 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 1.127.400 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2013 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 24. Juni 2015

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Wolfgang Berthaler

Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 24. Juni 2015, Az. 21-3146-B379-15, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiter-Kranken-Unterstützungsvereins Bad Wiessee i. L. festgestellt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Firma Dieter Eitle GmbH auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes Neu-Ulm/Burlafingen auf dem Grundstück Flurnummer 755/1 der Gemarkung Burlafingen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)**

**Bekanntgabe vom 6. Juli 2015
25-3-3721.4-2014-NU**

Die Firma Dieter Eitle GmbH hat am 29. April 2014 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes in Burlafingen, Stadt Neu-Ulm, gemäß § 6 LuftVG beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.12.2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2549 eingeholt werden.

München, 6. Juli 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Wasserburg a.Inn im Landkreis Rosenheim

Vom 29. Juni 2015 44-5304-1/15-14

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs.1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Wasserburg a.Inn im Landkreis Rosenheim vom 24. Juli 2001 (OBABI S. 231) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Wasserburg a.Inn lautet:

„Schule im Englischen Institut, Sonderpädagogisches Förderzentrum Wasserburg a.Inn“.

(2) Träger des Schulaufwandes für die Schule im Englischen Institut, Sonderpädagogisches Förderzentrum Wasserburg a.Inn, ist der Landkreis Rosenheim.“

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, 29. Juni 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Miesbach**Vom 29. Juni 2015 44-5103-4/13-14**

Auf Grund von Art. 7, 26 und Art. 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Miesbach vom 18. März 2013 (OBABI S. 93), geändert durch Rechtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (OBABI S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.a)	Grundschule Holzkirchen, an der Baumgartenstraße

Der Sprengel der Grundschule Holzkirchen, an der Baumgartenstraße, umfasst das Gebiet des Marktes Holzkirchen ohne das Gebiet des Sprengels unter Nr. 6 Buchstabe c) des Marktes Holzkirchen und ohne die Gemeindeteile Babenberg, Grasberg, Kögelsberg, Reith und Stubenbach.

6.b) Mittelschule Holzkirchen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Holzkirchen umfasst das Gebiet des Marktes Holzkirchen, der Gemeinde Otterfing, des Gemeindeteils Schmidham der Gemeinde Valley sowie der Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham, Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried der Gemeinde Warngau.

Die Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern, Mangfalltal Valley und Waakirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Holzkirchen, Rottach-Egern, Mangfalltal Valley und Waakirchen umfasst das Gebiet der Stadt Tegernsee, des Marktes Holzkirchen, der Gemeinden Bad Wiessee, Kreuth, Otterfing, Rottach-Egern, Valley, Waakirchen; dazu das Gebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee ohne die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof; dazu die Anwesen Haus-Nrn. 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck der Gemeinde Hausham;

dazu die Gemeindeteile Bäck, Berger, Brandlberg, Brandstatt, Brunmoos, Fuß, Giglberg, Grainholzer, Heimatsreut, Heimberg, Hofer, Holzer, Katzenberg, Kogel, Marksteiner, Moos, Pfisterer, Ponlehen, Ponleiten, Reichersdorf, Schwibich, Seeried, Wienbauer und Willenberg der Gemeinde Irschenberg;

dazu die Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham, Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried der Gemeinde Warngau; dazu das Gebiet der Gemeinde Weyarn ohne die Gemeindeteile Adam, Aigner, Arnhofen, Baderer, Bernecker, Erb, Esterndorf, Ferdinand, Gotzing, Günderer, Haus, Hochhaus, Holzolling, Huber, Kilian, Langenegger, Linnerer, Naring, Niederaltenburg, Nudler, Öd, Ötz, Schliershofer, Still, Westin und Zehenthofer.

6.c) Quirin-Regler-Grundschule Holzkirchen

Der Sprengel der Quirin-Regler-Grundschule Holzkirchen umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Holzkirchen des Marktes Holzkirchen nordwestlich bis nordöstlich folgender Linie:

Geringste Entfernung Gemeindegrenze Holzkirchen zu Andreas-Mitterfellner-Straße – Andreas-Mitterfellner-Straße (einschließlich) – Roggersdorfer Straße (einschließlich) in nordöstlicher Richtung bis Einmündung St.-Josef-Straße – St.-Josef-Straße (einschließlich) bis Münchner Straße – Münchner Straße nordwestlich ab Fl.Nr. 662 = Haus-Nr. 40 bis Haus-Nr. 48 und ab Fl.Nr. 803 = Haus-Nr. 57 bis Haus-Nr. 55 – der Münchner Straße in südöstlicher Richtung folgend bis Erlkamer Straße – Erlkamer Straße bis Bahnlinie Holzkirchen-Rosenheim – dem Verlauf der Bahnlinie Holzkirchen-Rosenheim in östlicher Richtung folgend bis Gemeindegrenze;

dazu die Gemeindeteile Erlkam, Fellach, Fichtholz, Föching, Haid, Heigenkam, Inselkam, Maitz, Roggersdorf und Teufelsgraben des Marktes Holzkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, 29. Juni 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Freitag, den 31. Juli 2015, findet um 9:30 Uhr im Besprechungsraum Zimmer-Nr. 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt – Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

Energiewirtschaftsgesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasloopleitung Schwandorf-Forchheim
Antragsteller: Open Grid Europe GmbH (OGE), Kallenbergstraße 5, 45141 Essen
Anhörungsverfahren

TOP 2

27. Änderung des Regionalplans Ingolstadt (10);
Teilfortschreibung des Kapitels IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen – Feilenmoos

TOP 3

Regionales Gesamtkonzept für den Abbau quartärer Kiese im Donautal sowie der Folgenutzungen für den Bereich der Planungsregion Ingolstadt

TOP 4

Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans Ingolstadt

TOP 5

Jahresrechnung 2014

TOP 6

Überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2008 – 2013

TOP 7

Verschiedenes

Ingolstadt, 8. Juli 2015

Planungsverband Region Ingolstadt

Roland Weigert

Landrat, Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 8 im Bereich des Marktes Teisendorf

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung vom 10. Juli 2015 50-8717-BGL-8

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplans für den Markt Teisendorf – Bundesautobahn A 8 – nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Verlauf der Bundesautobahn schutzwürdige Gebiete in Teisendorf mit mehr als 50 Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 67$ dB(A) oder $L_{Night} > 57$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll. Die Regierung von Oberbayern ist lediglich zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, nicht aber für die Durchführung der Maßnahmen selbst. Der Lärmaktionsplan ersetzt keine bestehenden Rechtsgrundlagen oder Verwaltungsverfahren für die Realisierung der Maßnahmen.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet des Marktes Teisendorf im Bereich der Bundesautobahn A 8.

3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind im Entwurf des Lärmaktionsplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme 1:

Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 8 zwischen Rosenheim und Bundesgrenze; Abschnitt Vogling – östl. Neukirchen

Maßnahme 2:

Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 8 zwischen Rosenheim und Bundesgrenze; Abschnitt Neukirchen – Loithal

Maßnahme 3:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die Autobahndirektion Südbayern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Marktgemeinde Teisendorf öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf wird zum 10. Juli 2015 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 10. August 2015 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Marktgemeinde Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206 von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Markt Teisendorf“
- oder
- des Marktes Teisendorf (www.markt.teisendorf.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 24. August 2015, können schriftlich gegenüber der Regierung, (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Markt Teisendorf“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 10. Juli 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident